

Änderungsordnung der Ehrungsordnung - Synopse

| Alte Fassung | Neufassung |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden</p> <p>1. Die Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden kann verliehen werden:</p> <p>1.1. in Gold</p> <p>- nach mindestens 12 Jahren</p> <p>1.1.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.1.2 an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen bei einer herausragenden ehrenamtlichen Tätigkeit,</p> <p>1.2. in Silber</p> <p>- nach mindestens 8 Jahren</p> <p>1.2.1 an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden</p> <p>1. <u>Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann an Personen, die einer Anerkennung würdig sind, die Bürgermedaille verleihen. Die Bürgermedaille kann verliehen werden:</u></p> <p>1.1. in Gold</p> <p>- nach mindestens 12 Jahren</p> <p>1.1.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.1.2 an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen bei einer herausragenden ehrenamtlichen Tätigkeit,</p> <p>1.2. in Silber</p> <p>- nach mindestens 8 Jahren</p> <p>1.2.1 an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den / die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates</p> |

| | |
|---|--|
| <p>sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.2.2 an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen,</p> <p>- nach mindestens 12 Jahren</p> <p>1.2.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.2.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,</p> <p>1.2.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,</p> <p>1.2.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragendem Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit,</p> <p>1.3 in Bronze</p> <p>- nach mindestens 6 Jahren</p> <p>1.3.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den /die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,</p> | <p>sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.2.2 an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen,</p> <p>- nach mindestens 12 Jahren</p> <p>1.2.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates <u>sowie des Seniorenbeirats und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaft Behinderter</u> bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.2.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,</p> <p>1.2.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,</p> <p>1.2.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragendem Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit,</p> <p>1.3 in Bronze</p> <p>- nach mindestens 6 Jahren</p> <p>1.3.1. an Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte / Stadträtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte / Wahlbeamtinnen, Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen und den /die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter bei ihrem Ausscheiden,</p> |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>1.3.2. an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen, - nach mindestens 8 Jahren</p> <p>1.3.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.3.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,</p> <p>1.3.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,</p> <p>1.3.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragendem Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit.</p> <p>1. 4. In allen Fällen dürfen die Auszuzeichnenden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Zahlungen erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten hinausgehen.</p> <p>1.5. In den Fällen 1.2.4. und 1.3.4. muss das Ehrenamt kontinuierlich durchschnittlich 3 Stunden pro Woche ausgeübt und durch zwei glaubhafte Versicherungen Dritter bestätigt werden.</p> <p>1.6 An ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger/Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, kann auch die Bürgermedaille in Silber oder Bronze verliehen werden.</p> <p>1.7. Bei herausragenden Verdiensten kann in den Fällen 1.2. und 1.3. auch die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.</p> | <p>1.3.2. an Vorsitzende von Vereinen und anderen Institutionen, - nach mindestens 8 Jahren</p> <p>1.3.3. an Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates <u>und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaft Behinderter</u> bei ihrem Ausscheiden,</p> <p>1.3.4. an ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger / Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten außerhalb von Vereinen und Institutionen Verdienste erworben haben,</p> <p>1.3.5. an stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer von Vereinen und anderen Institutionen,</p> <p>1.3.6. an sonstige Vorstands- oder Vereins-/Institutionsmitglieder bei einem herausragendem Engagement im Rahmen der Vereins-/Institutionstätigkeit.</p> <p>1. 4. In allen Fällen dürfen die Auszuzeichnenden im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Zahlungen erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten hinausgehen.</p> <p>1.5. In den Fällen 1.2.4. und 1.3.4. muss das Ehrenamt kontinuierlich durchschnittlich 3 Stunden pro Woche ausgeübt und durch zwei glaubhafte Versicherungen Dritter bestätigt werden.</p> <p>1.6 An ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Wiesbaden tätige Bürger/Bürgerinnen und andere Persönlichkeiten, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, kann auch die Bürgermedaille in Silber oder Bronze verliehen werden.</p> <p>1.7. Bei herausragenden Verdiensten kann in den Fällen 1.2. und 1.3. auch die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>2. Mit der Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden wird eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe überreicht.</p> <p>3. Für diejenigen Mitglieder der städtischen Körperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte, Ausländerbeirat) sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter, bei denen eine Ehrung nach Ziffer 1 nicht erfolgt, ist ein Geschenk vorgesehen.</p> | <p>2. Mit der Bürgermedaille der Landeshauptstadt Wiesbaden wird eine Ehrennadel der entsprechenden Stufe überreicht.</p> <p>3. Für diejenigen Mitglieder der städtischen Körperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte, Ausländerbeirat) sowie des Seniorenbeirates und des Arbeitskreises der Wiesbadener Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter, bei denen eine Ehrung nach Ziffer 1 nicht erfolgt, ist ein Geschenk vorgesehen.</p> |
| | <p style="text-align: center;"><u>§ 8a</u> <u>Aberkennung einer Ehrung</u></p> <p><u>Eine Ehrung gemäß den §§ 1 bis 5 und 8 kann das Gremium, welches über die Ehrung entschieden hat, wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen. Es hat dem/der Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p> |